

Datenschutz-Information beim Einsatz von Funkwasserzählern

Die datenschutzrechtliche Aufklärung der Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Einsatz von Funkwasserzählern erfolgt nach der in der gemeinsamen hessischen Erklärung „Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern“ vertretenen Rechtsauffassung gemäß Art. 14 DSGVO.

Formale Anforderungen

Die Datenschutz-Information muss den Betroffenen aktiv durch das WVU übermittelt werden. Nicht ausreichend sind z.B. die Information allein in der Wasserversorgungssatzung, die Veröffentlichung im Amtsblatt, in den Veröffentlichungsblättern des Wasserversorgers oder über die Medien.

In Bezug auf Zeitpunkt und Adressat der Datenschutz-Information ist die gemeinsame Erklärung in Punkt 9. b. ausreichend konkret und praxistauglich formuliert, sodass ein Blick in die gemeinsame Erklärung alle Fragen klären sollte:

„9. b. Zeitpunkt und Adressat der Datenschutz-Information

Entscheidet sich ein Wasserversorger die herkömmlichen Wasserzähler gegen die datenintensiveren Funkwasserzähler auszutauschen, muss er vor dem Einbau die Betroffenen informieren. Die Betroffenen sind die jeweiligen Wasserverbraucher und somit die tatsächlichen Bewohner des versorgten Objekts.

Eine Möglichkeit für die Erteilung der Datenschutzinformationen besteht bei einem der folgenden Anlässe:

- *Der Wasserversorger hat für eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge Sorge zu tragen und bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sind Aufgabe des Wasserversorgers (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVBWasserV). Er hat dabei den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren (§ 18 Abs. 2 Satz 3 AVBWasserV).*

Bei diesem Kundenkontakt können auch die datenschutzrechtlichen Informationen übermittelt werden.

- *Werden mit den Bewohnern der versorgten Objekte Termine zum Einbau der Funkwasserzähler abgestimmt, so bietet es sich an, im Rahmen dieser Abstimmung die Datenschutz-Informationen bereit zu stellen.*

- Sollte es versäumt werden im Rahmen der Terminabsprache oder im Rahmen der Anhörung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 AVBWasserv, die Datenschutzinformationen zu Verfügung zu stellen, ist dies beim Austausch der Zähler nachzuholen.

Wurde die Erteilung der Datenschutz-Informationen pflichtwidrig bei den oben genannten Gelegenheiten versäumt und fehlen dem Wasserversorger die Kontaktdaten der Betroffenen, so muss er diese nicht einholen, um seiner Pflicht nach Art. 14 DS-GVO nachzukommen (Art. 11 I DS-GVO). Die Kontaktdaten der Bewohner liegen dem Wasserversorger dann nicht vor, wenn die Vertragspartner bzw. Gebührenschuldner des Wasserversorgers nicht die Mieter, sondern die Eigentümer des vermieteten Versorgungsobjekts sind.

In diesem Fall ist im Rahmen der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht aber zu fordern, dass der Wasserversorger die Datenschutz-Informationen dem Vertragspartner / Gebührenschuldner bei der nächsten, schriftlichen Kommunikation, spätestens beim Zusenden des Gebührenbescheides oder der Rechnung zur Verfügung stellt.

Die Neukunden müssen beim Vertragsschluss die Datenschutz-Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen der Wasserversorgung erhalten. Eine wiederholte Erteilung der Datenschutz-Informationen ist lediglich nach einer nicht nur geringfügigen Änderung der Verarbeitungsprozesse erforderlich.

Ist das versorgte Objekt vermietet und bleibt der Vermieter der Gebührenschuldner bzw. der Vertragspartner des Wasserversorgers, muss in die Wasserversorgungssatzung bzw. in die Versorgungsverträge die Pflicht des Vermieters zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die (neuen) Mieter (Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinne) aufgenommen werden.“

Aus Transparenzgründen sollte die Datenschutz-Information gemäß Art. 14 DSGVO den Betroffenen klar getrennt von sonstigen Informationen über den Einbau von Funkwasserzählern übergeben werden. Hierzu eignet sich beispielsweise ein eigenes Dokument, das ausschließlich die Datenschutz-Informationen zur Verarbeitung der Daten aus Funkwasserzählern enthält.

Es empfiehlt sich dabei auch, die Datenschutz-Information zu den Funkwasserzählern von weiteren Datenschutz-Informationen des WVU über andere Datenverarbeitungen (z.B. Homepage, Besichtigungen, Veranstaltungsteilnahmen) zu trennen. Möglich wäre auch eine Sammel-Unternehmens-Datenschutz-Information mit verschiedenen Abschnitten zu den verschiedenen konkreten Datenverarbeitungen, z.B. mit folgendem Inhalt:

1. Allgemeine Informationen (Name & Kontaktdaten WVU und Datenschutzbeauftragter, Betroffenenrechte, Beschwerderecht)
2. Informationen zur Homepage-Nutzung (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)
3. Informationen zu Besichtigungen (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)
4. Informationen zu Veranstaltungen (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)
5. Informationen zu Funkwasserzählern (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)
6. ...

Auch an dieser Stelle ist es für die Betroffenen allerdings transparenter und nutzerfreundlicher, die Datenschutz-Informationen für jede Verarbeitung in sich geschlossen mit allen notwendigen Informationen und getrennt von den Informationen über andere Datenverarbeitungen zur Verfügung zu stellen. So müssen sich die Betroffenen einerseits nicht durch weitere Informationen kämpfen, die sie nicht betreffen, und müssen andererseits nicht befürchten, für sie relevante Informationen nicht als solche identifiziert zu haben.

Inhaltliche Anforderungen

Gemäß Art. 14 DSGVO muss das WVU dem Betroffenen bei der Nutzung von Funkwasserzählern zumindest folgende Informationen mitteilen:

- den Namen und die Kontaktdaten des WVU
- zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des WVU
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Dafür kommen gemäß der gemeinsamen Erklärung je nachdem, wie das WVU die Funkwasserzähler nutzt, konkret folgende Zwecke in Frage:

- ♦ zur Abrechnung der verbrauchten/zur Verfügung gestellten Wassermenge auf Basis von Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV
- ♦ zur Erfüllung der Lieferverpflichtung auf Basis von Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. § 5 AVBWasserV

- ♦ zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen auf Basis von Art. 6 I 1 e) DS-GVO, § 3 Abs. 1 HDSIG i. V. m. § 50 III WHG; § 36 I Nr. 1 HWG; 10 III AVBWasserV anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung
- ♦ zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität auf Basis von Art. 6 I 1 e) DS-GVO, § 3 I HDSIG i. V. m. § 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Fall der Funkwasserzähler sind das konkret zumindest die im Sendeprotokoll enthaltenen Daten. Aus Transparenzgründen sollte das WVU an dieser Stelle auch über mögliche Datenkategorien informieren, die ausschließlich im Datenspeicher gespeichert und nicht mit dem Sendeprotokoll übertragen werden, sofern solche existieren. Außerdem sollte das WVU ebenfalls aus Transparenzgründen über alle verarbeiteten Daten informieren unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Vor diesem Hintergrund kommen je nach Zählertyp folgende Datenkategorien in Frage, über die das WVU informieren sollte:

- ♦ aktueller Zählerstand (zur Abrechnung)
- ♦ Stichtagszählerstand inkl. konkretem Stichtagsintervall (zum Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung)
- ♦ Leckage-/Rohrbruch-Alarm (zum Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen)
- ♦ Rückfluss-Alarm inkl. Rückflussmenge (zur Abrechnung – Ausschluss von Manipulation – sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität – mögliche Verkeimung)
- ♦ Alarm „Trockener Zähler“ (zur Abrechnung – Ausschluss von Störung oder Manipulation –, zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen sowie zur Erfüllung der Lieferverpflichtung)
- ♦ Manipulations-Alarm (zur Abrechnung – Ausschluss von Manipulation)
- ♦ Wasser- und Umgebungstemperatur – keine personenbezogenen Daten! (zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität)

- ♦ Zählerbezogene Daten wie Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration/Software/Version, Information über Batteriekapazität, Anzahl Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit (zur Abrechnung – Zuordnung Wassermengen und Überwachung Funktionsfähigkeit des Zählers)
 - ♦ Höchst- und Minstdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum in Form von Tages- oder Stundenmenge (zur Abrechnung – Dimensionierung und Überwachung Funktionsfähigkeit des Zählers)
 - ♦ Alarm für Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers (zur Abrechnung – Dimensionierung des Zählers)
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Aus Transparenzgründen sollte das WVU sowohl über die Speicherung der Daten in allen IT-Systemen (zur Abrechnung, zur Wassernetzüberwachung), die die Daten aus den Funkwasserzählern speichern, sowie über die Speicherung der Daten im Datenspeicher der Funkwasserzähler informieren. In Bezug auf die Speicherung der Daten im Datenspeicher kann das WVU darauf hinweisen, dass die Daten im Speicher des Zählers bis zu deren Löschung auf Wunsch und/oder mit Einwilligung des Betroffenen ausgelesen werden können, z.B. im Streitfall über die abzurechnende Wassermenge.

- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung

Hierbei handelt es sich um die grundsätzlichen Betroffenenrechte gemäß DSGVO, auf die jeder Datenverarbeiter hinweisen muss:

- ♦ Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) umfasst einerseits die konkreten verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und andererseits dieselben Informationen, über die das WVU in der Datenschutz-Information gemäß Art 14 DSGVO informiert. Sollte eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht geltend machen, muss ihr das WVU gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO einen Auszug der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen. Verlangt eine betroffene Person Auskunft über die sonstigen Informationen, reicht es nicht, ihm erneut die Datenschutz-Information zuzusenden. Vielmehr müssen die allgemeinen Inhalte der

Datenschutz-Information hinsichtlich der Verarbeitung der individuellen personenbezogenen Daten des Betroffenen konkretisiert werden.

- ♦ Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) erfordert das Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten, deren Berichtigung oder Vervollständigung der Betroffene verlangen kann.
- ♦ Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) besteht nicht bedingungslos, sondern nur bei Vorliegen bestimmter Gründe, wenn z.B. die zu löschenden Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr notwendig sind oder sie unrechtmäßig erhoben wurden. In aller Regel wird kein ausreichender Grund für eine Löschung vorliegen. Und selbst wenn ein Grund vorliegt, muss das WVU die Daten trotzdem nicht löschen, wenn die Verarbeitung der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- ♦ Auch das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) gilt nicht bedingungslos und wird in aller Regel nicht von einem Betroffenen gegenüber dem WVU geltend gemacht werden können.
- ♦ ACHTUNG: Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) gilt nur für bestimmte Datenverarbeitungen. Es besteht nicht für die bei der Nutzung von Funkwasserzählern vorliegenden Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe. Daher sollte in der Datenschutz-Information NICHT auf das Recht auf Datenübertragbarkeit hingewiesen werden
- ♦ Angesichts der Entwicklungen in anderen Bundesländern empfiehlt es sich, den Hinweis auf das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) ggf. etwas ausführlicher zu gestalten als zwingend notwendig:

Formulierungsvorschlag:

„Die betroffene Person hat gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Einsatz eines Funkwasserzählers einzulegen. Dabei handelt es sich nicht um ein bedingungsloses Widerspruchsrecht. Die betroffene Person hat die Gründe für den Widerspruch darzulegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben müssen. Betroffene Personen im Sinne von Art. 21 DSGVO und damit widerspruchsberechtigt können nur Personen sein, die in der über den Funkwasserzähler versorgten Wohneinheit leben, unabhängig davon, wer Anschlussnehmer/Vertragspartner des Wasserversorgers ist. Im Rahmen

einer Interessenabwägung kann einem Widerspruch nur stattgegeben werden, wenn keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung durch den Wasserversorger vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.“

- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde, an die Beschwerden gerichtet werden können, ist:

- ◆ Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- ◆ Beschwerdeformular: <https://datenschutz.hessen.de/service/beschwerde>
- ◆ Kontaktdaten: <https://datenschutz.hessen.de/ueber-uns/kontakt>

- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen

Die personenbezogenen Daten stammen ausschließlich aus dem jeweiligen Funkwasserzähler.